

Stadt Aschaffenburg

WAHLBEKANNTMACHUNG zur Europawahl am 26.05.2019

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Stadt Aschaffenburg in 36 allgemeine Wahlbezirke und 3 Sonderwahlbezirke eingeteilt.

Die Sonderstimmbezirke umfassen folgende Einrichtungen:

Sonderwahlbezirk 97:

Einrichtung:	Wahlzeit:
Senioren-Wohnstift St. Elisabeth, Hohenzollernring 32	08:15 - 12:00 Uhr
CURANUM Seniorenstift GmbH, Goldbacher Straße 13	08.15 - 12.00 Uhr

Sonderwahlbezirk 98:

Einrichtung:	Wahlzeit:
Bernhard-Junker-Haus der AWO, Neuhofstraße 11	08.15 - 12.00 Uhr
Wohn- und Pflegezentrum Schöntalhöfe, Rossmarkt 25-27	08.15 - 12.00 Uhr

Sonderwahlbezirk 99:

Einrichtung:	Wahlzeit:
Brentanostift, Lamprechtstr. 2	08.15 - 12.00 Uhr
Matthias-Claudius-Haus, Würzburger Str. 69 und 71	08.15 - 12.00 Uhr

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 18.04.2019 bis 04.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die zehn Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17:00 Uhr in der früheren Staatlichen Fachoberschule und Berufsoberschule, Pfaffengasse 24, 63739 Aschaffenburg, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Stadt Aschaffenburg, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der kreisfreien Stadt Aschaffenburg
 - oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Aschaffenburg einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Stadt Aschaffenburg, Wahlamt, Dalbergstr. 15, 63739 Aschaffenburg) zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle (Stadt Aschaffenburg, Rathaus) abgegeben werden.

Auf www.aschaffenburg.de im Bereich „Onlinedienste rund um die Uhr“ im Bürgerservice-Portal kann auch ein online Antrag bis zum 21.05.2019, 23:59 Uhr gestellt werden.

Bitte beachten Sie die verzögerten Postlaufzeiten während der Wahlphasen. Beantragen Sie im Bedarfsfall rechtzeitig einen Wahlschein.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aschaffenburg, 01.03.2019

Klaus Herzog
Oberbürgermeister